

**Die Wahrheit der Fälscher.  
Kloster St. Blasians Gründungsurkunde  
vor dem Reichshofgericht 1124–1141  
und in der Historiografie<sup>1</sup>**

**Teil I: Kloster St. Blasians Gründungsurkunde  
vor dem Reichshofgericht 1124–1141**

Von Johann Wilhelm Braun

Um die Jahreswende 1124/1125 fand in Straßburg ein Hoftag unter Kaiser Heinrich V. statt. Auf ihm wurde auch ein Streit zwischen dem Kloster St. Blasien, das der Konstanzer Diözese angehörte, und dem Hochstift Basel verhandelt. Beide Parteien legten dem Reichshofgericht gefälschte Urkunden vor. Es ist dies der einzige aus der Frühzeit deutscher Geschichte bekannte Fall über den Umgang eines Gerichts – und sogar des höchsten – mit gefälschten Urkunden. Die moderne Forschung neigte dazu, hier das früheste Beispiel für die so genannte „diplomatische Kritik“ zu sehen, wie es Harry Bresslau in seinem Standardwerk „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien“ formulierte<sup>2</sup>, also das, was wir heute Urkunden- oder Textkritik nennen. Das Reichshofgericht habe, so Harry Bresslau, die Urkunde St. Blasians

---

<sup>1</sup> Der Obertitel ist eine Reverenz an Horst Fuhrmann († 2011), Von der Wahrheit der Fälscher, in: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 4) I, S. 83–98. Fälschungen von mittelalterlichen Urkunden stehen hier allerdings nicht im Blickfeld. Doch Fuhrmanns kontradiktorische Formel ist gerade auch für sie besonders treffend. – Die gefälschte sanktblasische „Gründungsurkunde“ war schon Gegenstand meines Vortrags am 18. September 2003 im Habsburgersaal des Kollegs St. Blasien anlässlich der öffentlichen Präsentation des „Urkundenbuchs des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299“. Teil II der Abhandlung folgt voraussichtlich in FDA 133 (2013).

<sup>2</sup> Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. I S. 16f. (4. Aufl. Zweiter unveränderter fotomechanischer Nachdruck der 2. Aufl. Berlin 1960–1969).

nicht als Fälschung erkannt, dagegen die des Baseler Bischofs „für unecht erklärt“<sup>3</sup>. War dem so?

Im Folgenden wird die Erörterung dieser Frage, wie ich meine, einiges Licht auf ein Hauptproblemfeld der Erforschung mittelalterlicher Geschichte werfen, nämlich die Fälschung von Urkunden. „*Alle Menschen sind Lügner*“ – übersetzte Luther den Psalmisten (Ps 116, 11). Gefälscht hat man zwar allerorts, zu allen Zeiten und auf allen Gebieten, insbesondere aber seit der Aufklärung galt und gilt einer säkularisierten, rationalistischen Geisteshaltung gerade das Mittelalter als eine Hochzeit des Betrugs.

1986 veranstalteten die Monumenta Germaniae Historica in München einen viertägigen internationalen Kongress über „Fälschungen im Mittelalter“. Zwei Jahre später wurden die Kongressakten, 150 Beiträge in fünf dickleibigen Bänden von insgesamt 3730 Seiten, veröffentlicht.<sup>4</sup> Damit war das Thema aber keineswegs erschöpft. Zum Beispiel findet man im über 200-seitigen Registerband dieses Mammutwerks das Stichwort St. Blasien nicht, obwohl natürlich auch in meinem Urkundenbuch<sup>5</sup> zahlreiche Fälschungen zu finden sind – gekennzeichnet übrigens, soweit erkannt, mit einem Sternchen vor der Stücknummer. Soweit erkannt – wie berechtigt diese Einschränkung ist, wird man auch im Verlauf vorliegender Untersuchungen nachvollziehen können. Der bedeutende 1997 verstorbene Mediävist Carlrichard Brühl war der Ansicht, dass „*von den Urkundenfälschungen des Mittelalters bisher nur die Spitze des Eisbergs gesichtet*“ worden sei.<sup>6</sup> Eine in seinem Todesjahr erschienene Arbeit hat viele, und oft gerade die ältesten Stücke in unserer

<sup>3</sup> Ebd. und Edition der Werke Wipos, MGH SS rer. Germ. 61, S. XXXII.

<sup>4</sup> Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica. München 16.–19. September 1986 (MGH-Schriften 33). Teil I–V. Teil VI: Register. Hannover 1988–1990.

<sup>5</sup> Urkundenbuch des Klosters St. Blasien im Schwarzwald von den Anfängen bis zum Jahr 1299. Bearbeitet von Johann Wilhelm Braun (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Bd. 23). Teil I: Edition, IX und 987 Seiten; Teil 2: Einführung, Verzeichnisse, Register, V und 385 Seiten nebst einer CD-Rom-Ausgabe. Stuttgart 2003. Im Folgenden zitiert: UB St. Blasien, Teil, Seite, Zeile – S. a. Addenda & Corrigenda. Nachträge zum Urkundenbuch des Klosters St. Blasien nach Fertigstellung: [http://historia-docet.de/html/addenda\\_corrigena.html](http://historia-docet.de/html/addenda_corrigena.html)

<sup>6</sup> Carlrichard Brühl, *Derzeitige Lage u. künftige Aufgaben der Diplomatik*, in: Ders., *Aus Mittelalter u. Diplomatik. Gesammelte Aufsätze*, Bd. II: *Studien zur Diplomatik*. Hildesheim u. a. 1989. S. 463–473, hier S. 472.

Region, die bislang unverdächtig waren, als in irgendeiner Weise gefälscht erwiesen.<sup>7</sup>

Auch die Kaiserurkunde, die dem Kloster St. Blasien als seine Gründungsurkunde galt, ist eine Fälschung. Im Urkundenbuch St. Blasien<sup>8</sup> ist sie als ein Diplom eines Kaisers Otto, ausgestellt zu Verona am 5. Juni des Jahres 983 beziehungsweise 963 ediert (Nr. \*6). Das Stück ist sehr repräsentativ: Pergament im Großformat, über einen halben Meter breit und noch 10 cm höher. Es war mit einem durchgedrückten Siegel versehen und zeigte all die bekannten Merkmale der kaiserlichen Kanzlei.<sup>9</sup> Der Kaiser verlieh darin – so das Kopfregeest, also die kurze Inhaltsangabe im Urkundenbuch – der vom seligen Reginbert gegründeten Schwarzwaldzelle St. Blasien Immunität in einem genau umschriebenen Bezirk, den man später den „Zwing und Bann“ St. Blasiens nannte. Was hieß das? Die höchste weltliche Gewalt des mittelalterlichen Abendlandes garantierte dem Kloster, dass in diesem Bezirk *„kein Herzog oder Graf oder irgendeine andere hohe oder niedere Person irgend ein Recht haben soll, irgendeine Macht ausüben darf“*.<sup>10</sup> Kurz: Das Kloster sollte frei von fremder Herrschaft sein.

War das ein frommer Wunsch, den sich das Kloster mittels einer Fälschung sozusagen selbst erfüllte? Wie verhielt er sich zur Realität?

Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts muss St. Blasien, obgleich zur Konstanzer Diözese gehörig, in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Basel gestanden haben. Wir wissen nicht genau, worauf dies zurückzuführen ist, wir kennen nur eine ziemliche Anzahl von Hinweisen, aus denen sich das ergibt, im Urkundenbuch beginnend mit Nr. 11 von etwa 1045, über die Stücke Nr. 15, 19, 55, 76, 79, 80, 83, 93, 94 bis zur Nr. \*101 vom Dezember 1114. Im Hinblick auf die gefälschte Gründungsurkunde ist dabei vor allem eine Schenkung des Bischofs Dietrich von Basel schon vor 1056 (Nr. 15) interessant, weil sie König Heinrich IV. im Jahre 1065 während eines Aufenthalts in Basel nebenbei bestätigte und

<sup>7</sup> Peter Weiß, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert). Marburg an der Lahn 1997 (Elementa diplomatica 6).

<sup>8</sup> Im Folgenden werden im laufenden Text die Stücke der Einfachheit halber meist nur mit ihren in Klammern gesetzten Nummern zitiert.

<sup>9</sup> Ein Foto der Urkunde ist auch im Internet zugänglich: <http://www.mgh-bibliothek.de/etc/dd/2912.jpg>

<sup>10</sup> UB St. Blasien I S. 17 Z. 228f.: *„... nullus dux aut comes vel alia aliqua persona maior vel minor aliquid iuris habeat, aliquam potestatem exerceat.“*

zwar in einem Privileg (Nr. 18), das hauptsächlich die Immunitätsverleihung der Gründungsurkunde in wortwörtlich gleichem Text enthält und sich dabei auf eine Verfügung eines Kaisers Otto bezieht.

Damit stellen sich dem heutigen Historiker schwierige textkritische Fragen. Wenn die Gründungsurkunde gefälscht ist, hat sie diese Urkunde König Heinrichs von 1065 also als Vorlage benutzt? Ist diese womöglich ebenfalls gefälscht, wie manche Forscher annahmen? Und wenn sie echt ist – und ich halte sie für echt und damit für das älteste materiell erhaltene Originaldokument des Klosters St. Blasien –, was hat es dann mit der ottonischen Verfügung auf sich, auf die sie sich stützt? Diese Probleme können und sollen hier nicht erörtert werden, sie wurden im Urkundenbuch diskutiert.

Jedenfalls geht das gute Verhältnis zwischen Basel und St. Blasien in der Zeit des so genannten Investiturstreits im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts zu Ende. Von Streitpunkten zwischen Basel und St. Blasien hören wir erstmals 1120 (Nr. 109), als päpstliche Legaten sich damit befassen – ich komme noch darauf zu sprechen –, ohne dass schon definitive Entscheidungen getroffen werden. Zwei Jahre später, am 28. Dezember 1122, erhält das Kloster wieder ein großes Privileg Kaiser Heinrichs V. (Nr. 113), das denselben Wortlaut der Immunitätsverleihung mit Berufung auf das erwähnte Privileg seines Vaters Heinrich IV. von 1065 wiederholt, dem Kloster aber darüber hinaus die freie Wahl des Vogtes gewährt, der überdies laut einer Nachtragsbestimmung seine Banngewalt vom Kaiser selbst beziehen soll.

Das Recht, den Vogt St. Blasians einzusetzen, lag bisher beim Bischof von Basel. Der amtierende Vogt dieser Zeit war ein Adelgoz von Wehr. (Das ist das im Südschwarzwald gelegene Städtchen am Fluss Wehra, zwischen dem Fluss Wiese, in dessen oberem Schönauer Tal St. Blasien schon früh Besitz hatte<sup>11</sup>, und dem Fluss Alb, an dem das Kloster selber lag.) Diesem Vogt Adelgoz legte St. Blasien neuerdings offenbar missbräuchliche Amtsführung zur Last – inspiriert vielleicht von der politischen Gruppierung, in deren Interessenkreis das Kloster geraten war – und verlangte seine Absetzung. Das Bistum Basel dagegen bestand grundsätzlich auf seinem althergebrachten Recht, über den Vogt St. Blasians zu bestimmen. Auf einer Sitzung des kaiserlichen Hofgerichts im zweiten Halbjahr des Jahres 1124 zu Neuhausen bei Worms (Nr. 119)

<sup>11</sup> Um 1113/14, vgl. UB St. Blasien I Nr. 95–97, Nr. \*101.

entzog sich der Baseler Bischof zunächst einer Klage der gegnerischen Partei, mit der Begründung, er sei darauf nicht vorbereitet, seine Getreuen („*fideles*“) seien (als Zeugen) nicht anwesend und er habe auch die Urkunde („*privilegium*“) über sein Recht an dieser Vogtei nicht zur Hand. Daher wurde die Verhandlung vertagt. Sie fand ungefähr ein halbes Jahr später zu Weihnachten auf dem Reichshoftag in Straßburg statt. Die entsprechende Urkunde ist dort am 8. Januar 1125 (Nr. 125) ausgestellt worden. Der Baseler Vogt Adelgoz wurde abgesetzt, und Kaiser Heinrich V. verlieh die Vogtei dem Konrad, Sohn des Herzogs Berthold II. von Zähringen; sie blieb übrigens bei den Zähringern bis zu deren Aussterben 1218.

Wie es zu diesem Urteil kam, und welche Rolle Urkunden dabei spielten, das ist es, was hier vor allem interessiert.

Dieses Mal hatte Bischof Berthold von Basel seine Urkunde dabei. Ihr Original kennen wir nicht. Denn es wurde anderthalb Jahrzehnte später, als die Kontroverse zu Ostern 1141 vor dem Hofgericht wiederum in Straßburg beendet und dies von König Konrad III. am 10. April 1141 (Nr. 179) urkundlich bekannt gegeben wurde, vom Herrscher eingezogen und sicherlich vernichtet. Erhalten blieb aber der Wortlaut durch eine Abschrift in die, wollen wir das einmal in moderner Ausdrucksweise so nennen: Prozess-Handakten des Klosters St. Blasien, die es sich auf mehreren Pergamentblättern angelegt hatte, als sich herausstellte, dass der Prozess auch nach einer päpstlichen Entscheidung im März 1126 noch kein Ende fand.<sup>12</sup> Dieses Baseler Privileg war wie das sanktblasische ebenfalls eine Kaiserurkunde, angeblich Konrads II., ausgestellt in Ulm am 14. Mai 1025 (Nr. \*9). Der Kaiser schenkt darin das Kloster St. Blasien, insbesondere auf Bitten von dessen Gründer Reginbert, der Bischofskirche von Basel. Diese Urkunde ist genau wie die Gründungsurkunde St. Blasiens eine Fälschung. Möglicherweise wurde sie überhaupt erst in dem halben Jahr zwischen der Vertagung des Prozesses in Neuhausen und der Verhandlung an Weihnachten 1124 hergestellt.

Beide Parteien legten also dem Königs- und Hofgericht ihre Fälschungen vor. Die eine – des Bischofs von Basel – sei vom Gericht „für unecht erklärt“, die andere – sanktblasische – sei dagegen nicht als Fäl-

---

<sup>12</sup> Vgl. UB St. Blasien I Nr. \*9. Vorbemerkung: Überliefert auf dem großen Pergamentblatt GLAK Kopien A 12, auf dem als zeitlich spätestes Stück eben die Bulle Nr. 141 von 1126 steht, s. u.

schung erkannt worden – so die eingangs zitierte Meinung des modernen Diplomatikers.<sup>13</sup> Ich werde im Folgenden einige Gründe dafür anführen, dass man damals wahrscheinlich auch die Urkunde St. Blasians sehr wohl als Fälschung erkannte. Aber dieser Umstand spielte für das Gerichtsurteil keine Rolle. Er war gar kein Thema. Mit keinem Wort wurde die Möglichkeit einer Fälschung auch nur angedeutet.

Sehen wir uns die entscheidende Formulierung der Urteilsbegründung näher an: Der Beschluss zu Gunsten St. Blasians fiel „*tandem antiquioris et veracioris privilegii corroboracione ac principum subtilissima diligentia cognita et approbata veritate*“<sup>14</sup>, also indem man „die ältere und wahrere Urkunde bekräftigte“. Dass die sanktblasische älter war, ist ja auf Grund der Datierung unbestreitbar, und wenn sie dem Gericht als „wahrer“ erschien, so war dies zwar ein etwas merkwürdiger Komparativ, besagte aber auf alle Fälle, dass sein Positiv „wahr“ auch für die Baseler Konkurrenzurkunde galt. Diese ist also keineswegs „für unecht erklärt“ worden, nur hatte sie weniger Beweiskraft in den Augen der hohen geistlichen und weltlichen Richter, die „aufs Allersorgfältigste den wahren Sachverhalt ermittelten und bestätigten“. Wie diese Wahrheitsfindung zu Stande kam, darüber gibt es noch eine weitere Überlieferung, die von der Angelegenheit Kunde gibt.

Genau ein Jahr nach der besagten Gerichtsentscheidung hat der Nachfolger des inzwischen verstorbenen Kaisers Heinrich V., König Lothar III., wiederum in Straßburg mit Datum vom 2. Januar 1126 dem Kloster St. Blasien das Urteil seines Vorgängers bestätigt (Nr. 136). Nun fehlte nur noch das Letztmögliche, die päpstliche Billigung. Um sie zu erlangen, sandte man dem Papst Honorius II. ein die ganze Sache betreffendes Urkundenkonvolut, dem vier Briefe beigelegt waren (Nr. 137 bis 140), die den Papst um seine Zustimmung ersuchten. Zwei der Absender waren an diesem Prozess von Anfang an Beteiligte, der Erzbischof Adelbert von Mainz und Bischof Arnold von Speyer, der dritte ist König Lothar selbst und der vierte Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern, dessen Rolle dabei nicht ganz klar ist. Manche Forscher hielten die Briefe für ebenfalls gefälscht oder für „Stilübungen“ – ich möchte diese Frage hier nicht erörtern, gehe aber mit guten Gründen von der Echtheit

<sup>13</sup> S. o. Anm. 2.

<sup>14</sup> UB St. Blasien I Nr. 125 Z. 146 f. – Das ist die Quellenformulierung, die mir den Ober-titel dieser Abhandlung nahegelegt hat.

aus.<sup>15</sup> In einem dieser Briefe also, die übrigens ebenfalls nur kopia in den von mir so bezeichneten sanktblasischen Prozess-Handakten überliefert sind, finden sich weitere Angaben über den Prozess vor Kaiser Heinrich V. In seinem Brief (Nr. 139) erzählt nämlich Bischof Arnold von Speyer, dem Hofgericht seien damals zwei Urkunden vorgelegt worden, die eine des Klosters St. Blasien über seine freiheitliche Einrichtung („*de libera loci constitutione*“), die andere des Baseler Bischofs eine alte Schenkung betreffend („*ex antiqua traditione*“) – man ergänze: des Klosters an das Baseler Bistum. Drei Gründe nennt der Speyerer Bischof für die Zurückweisung<sup>16</sup> des Baseler Beweisstücks: Erstens der gerichtlich festgestellte wahre Sachverhalt – so übersetze ich die Formulierung „*iudicali veritate*“, zweitens eine (oder mehrere) alte Chroniken („*chronicorum vetustate*“), drittens die Geschichte Kaiser Konrads II. („*gestis Chovnradi*“).

Der erste Grund ruft in Erinnerung, dass wir uns mit einer Zeit befassen, in der Beweisführungen im Rechtswesen aufgrund schriftlicher Dokumente gegenüber mündlichen durch Zeugenaussagen noch die weit geringere Rolle spielen – nur wissen wir davon naturgemäß meistens nichts. Hier wird wenigstens diese Tatsache – und das an erster Stelle! – sichtbar, wenn auch nichts Inhaltliches.

Welche alten Geschichtsaufzeichnungen (Chronik) im zweiten Argument gemeint waren, wissen wir zwar ebenfalls nicht. Doch wird es solche im Kloster St. Blasien gegeben haben. Über die Frühzeit des Klosters berichtet der so genannte Liber constructionis, der in letzter Redaktion zwar erst aus dem 15. Jahrhundert stammt, in den aber gewiss solche frühen Quellen eingegangen sind.<sup>17</sup> (Dieses Problemfeld harret noch einer Untersuchung.)

Das dritte Beweisstück ist bekannt: Es handelt sich höchstwahrscheinlich um Wipos berühmte Biografie Kaiser Konrads II.<sup>18</sup> Aus ihr konnte man entnehmen, dass Konrad II. zum Datum der Baseler Urkunde nicht in seinem zweiten, sondern im ersten Königsjahr stand und noch gar nicht Kaiser war. Das waren keine besonders gravierenden Irrtümer, und dieses Argument steht denn auch an letzter Stelle.

<sup>15</sup> Ausführliche Erörterung bei Berthold Kronthal, Zur Geschichte des Klosters St. Blasien im Schwarzwalde. Breslau, Univ. Diss., 1888, S. 21ff.

<sup>16</sup> Der lateinische Terminus dafür ist *refutare*.

<sup>17</sup> Vgl. UB St. Blasien I S. 5 Z. 16 ff.

<sup>18</sup> Wie Anm. 3.

Man beachte wieder, dass auch in diesem Brief des Speyerer Bischofs keine Rede von Fälschung ist, auch wenn das Baseler Privileg aufgrund der Biografie Wipos an Glaubwürdigkeit einbüßte, sondern nur davon, dass die eine Urkunde, die Baseler, zurückgewiesen („*refutato*“), die andere, sanktblasische, dagegen angenommen und von allen bekräftigt wurde („*alterum est receptum et ab omnibus confirmatum*“).

Nebenbei, der Papst kam den Ersuchen sehr schnell nach. Schon knapp drei Monate später, am 28. März 1126, hat er eine entsprechende Bulle ausgefertigt (Nr. 141).

Heißt diese Anerkennung der „Gründungsurkunde“ von St. Blasien, dass sich das höchste Gericht im Reich damals von einer Fälschung hat hinters Licht führen lassen?

Diese Urkunde hat ein Manko, das sie, wie man meinen könnte, eigentlich von Anfang an verdächtig machen musste: Ihre Datierung in der Schlusszeile ist manipuliert worden, und zwar so, dass durch die Veränderung der Jahresangabe und der mit ihr zusammenhängenden Indiktion, sowie der Regierungsjahre als König und als Kaiser der Aussteller Otto II. zu seinem Vater Otto I. wurde und das Jahr 983 zu 963. Diese Veränderung muss schon sehr früh geschehen sein. Denn es gibt auch von der Gründungsurkunde in den sanktblasischen Prozess-Handakten eine frühe Abschrift, die bereits auf 963 ausgerichtet ist.<sup>19</sup> So stehen wir vor zwei Fragen, nämlich erstens: Wann und warum wurde die Fälschung fabriziert, und zweitens: Wann und warum wurde sie nochmals verfälscht?

Wie wir sahen, hat das Kloster St. Blasien die Fälschung gegen seinen Kontrahenten, den Bischof von Basel, eingesetzt. Hans Wibel – der als Erster die Fälschung nachgewiesen hat; ich komme im Teil II der Abhandlung darauf zu sprechen – war der Meinung, sie sei um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert entstanden. Nach Ausweis der sanktblasischen Urkunden war das Verhältnis des Klosters zum Hochstift Basel aber bis in das zweite Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts hinein ungestört<sup>20</sup>; noch 1113 schenkt der Baseler Bischof dem Kloster ein Gut (Nr. 94) und noch Ende 1114 entscheidet er zusammen mit dem kirchlich zuständigen Konstanzer Diözesanbischof einen Streit zu Gunsten des Klosters, und

<sup>19</sup> GLAK Kopien A 7 a (in der Edition die Überlieferung B); auch der Rückvermerk ist auf den ersten Ottonen bezogen.

<sup>20</sup> Vgl. UB St. Blasien I Nr. 80, Nr. 83.

zwar auf einem Gerichtstag eben in Basel (Nr. \*101). Von Differenzen erfahren wir erstmals fünf Jahre später, 1120, als am 1. April zwei päpstliche Legaten, der Kardinalpriester Gregor und Abt Pontius von Cluny, im cluniazensischen St. Albanskloster in Basel, in einer Kontroverse („*controversia*“) zwischen der Baseler Kirche und St. Blasien eine Entscheidung fällen (Nr. 109). Da die Überlieferung dieser Urkunde auf eine Abschrift zurückgeht, die Abt Pontius von Cluny sozusagen zu seinen Akten genommen hatte und die daher in Cluny archiviert wurde, ist ein Fälschungsverdacht auszuschließen. Die Legaten verfügen, dass der Baseler Bischof den sanktblasischen Abt nach seiner Wahl mit der „*virga*“, dem Hirtenstab<sup>21</sup>, investieren, also in sein Amt einsetzen darf. Diese Bestimmung wird allerdings durch den unmittelbar anschließenden Vorbehalt eines grundsätzlichen päpstlichen Aufhebungsrechts<sup>22</sup> sehr relativiert. Des Weiteren wird dem Bischof auferlegt, das Kloster in religiöser wie materieller Hinsicht zu fördern. Also dürfte St. Blasien dem Bischof Vernachlässigung vorgeworfen haben. Schließlich bestimmen die Legaten, der Bischof habe seinen Klostervogt abzusetzen, falls der eine Gewaltherrschaft („*tirannis*“) ausübe, und einen guten einzusetzen. Hier ist man bereits nahe beim freien Vogtwahlrecht, das Kaiser Heinrich V. zweieinhalb Jahre später, zu Speyer am 28. Dezember 1122, dem Kloster tatsächlich verlieh (Nr. 113). Obgleich auch in diesem Privileg die Immunitätsverleihung und Grenzbeschreibung wie in der gefälschten Gründungsurkunde vorkommen, glaube ich nicht, dass die Fälschung schon als Vorurkunde dafür benutzt wurde, wie manche meinten – die Gründe dafür habe ich im Urkundenbuch ausgeführt –, die Vorurkunde war vielmehr das oben erwähnte Diplom Kaiser Heinrichs IV. von 1065 (Nr. 18). Demnach muss die Fälschung der Gründungsurkunde in den darauf folgenden zwei Jahren 1123 oder 1124 gefertigt worden sein, da sie ja mit Sicherheit zu Weihnachten 1124 dem Kaiser- und Hofgericht vorlag.

Wurde sie diesem noch als angebliche Urkunde Kaiser Ottos II. vorgewiesen oder war sie bereits auf Otto den Großen weiter verfälscht? Letzteres kann man sich kaum vorstellen, wenn man das Original heute ansieht: An den Korrekturstellen fallen dicke dunkle Flecke auf. Die rühren aber von Chemikalien her, mit deren Hilfe man, vermutlich um

<sup>21</sup> Mit ihm sind die Äbte auf ihren Siegeln immer abgebildet, dem späteren „Krummstab“. Vgl. Jan Frederik Niermeyer (Hrsg.), *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* s. v. *virga*.

<sup>22</sup> UB St. Blasien I S. 128 Z. 54/55: „... *si Romana ecclesia [...] contradixerit.*“

die Mitte des 18. Jahrhunderts, wohl lesbar machen wollte – und vielleicht auch gemacht hat –, was auf den radierten und neu überschriebenen Stellen stand, allerdings mit dem Endeffekt, dass man jetzt gar nichts mehr deutlich erkennen kann. Denkt man sich diese Flecken aber weg, so hatte das Original, besonders wenn die Korrekturen ebenso geschickt gemacht waren wie die Fälschung selbst, gar nichts Auffälliges.<sup>23</sup> (Im Urkundenbuch bin ich selber noch der Suggestion der Reagenzien-Flecke aufgesessen und habe die Korrekturen eben als „auffällig“ bezeichnet.<sup>24</sup>) Selbst wenn man diese Änderungen bemerkt hätte, würden sie kaum Misstrauen erregt haben, denn solcherart Verbesserungen von Schreibfehlern waren damals ganz selbstverständlich.

In der Erstfassung der Fälschung war der Aussteller in der Datierungszeile mit „*Ottonis secundi*“ deutlichst als Kaiser Otto II. identifiziert, bei der Verfälschung ist auch diese Ordinalzahl ausradiert und durch nichts ersetzt worden.<sup>25</sup> In den schon öfters erwähnten beiden echten Kaiserurkunden, die ebenfalls die Grenzbeschreibung mit der auf einen Kaiser Otto bezogenen Immunitätsverleihung enthalten – Kaiser Heinrich IV. von 1065 (Nr. 18) und seines Sohnes Heinrich V. von 1122 (Nr. 113) – fehlt dem Kaisernamen die Ordnungszahl. Diese beiden Urkunden lassen es also offen, um welchen der Ottonen es sich handelt. Dagegen legt sich der Straßburger Hofgerichtsentscheid vom 8. Januar 1125 fest auf Otto den Großen: „*a primo Ottone*“.<sup>26</sup> Demnach hätte die Gründungsurkunde dem Hofgericht in ihrer auf den ersten Otto verfälschten Form vorgelegen. Die Bestätigungsurkunde König Lothars (Nr. 136), in deren Gefolge – man erinnere sich – einer der vier Begleitbriefe an den Papst Details von der seinerzeitigen Hofgerichtsverhandlung berichtet, ist allerdings bereits ein Jahr später wieder zum Kaiser Otto ohne Ordnungszahl zurückgekehrt. Das hat schon unter den Gelehrten des 18. Jahrhunderts zu Diskussionen geführt. Daniel Schöpflin,

<sup>23</sup> Zumal in der Datierungszeile die Wortzwischenräume größer und unregelmäßiger sind als im Kontext.

<sup>24</sup> UB St. Blasien I Nr. \*6 Z. 171.

<sup>25</sup> Ein sehr früher Rückvermerk lautet: „*Privilegium Ottonis imperatoris*“, erst eine viel spätere Hand ergänzte „*Primum*“ über „*Privilegium*“. Dieser Rückvermerk kann also nichts Definitives zur Frage beitragen, welcher Otto gemeint war. Man könnte allerdings e silentio schließen, dass Otto I. gemeint ist, weil ansonsten aufgrund der Datierungszeile Otto II. angegeben wäre.

<sup>26</sup> UB St. Blasien I Nr. 125 Z. 147f.: geschrieben *pmo* mit *i* über *p*. Cappelli, *Dizionario di abbreviature*, verzeichnet für *püssimo* nur eine einzige Abkürzung: *piss*, und die für das 9. Jh.

der badische Geschichtsschreiber und französische Hofhistoriograf, meinte 1761 während eines Aufenthalts in St. Blasien, das Problem mittels einer Konjektur lösen zu können: Er nahm an, die Wendung „*a primo Ottone*“ sei ein Schreiberversehen gewesen; der Schreiber habe das gekürzte Epitheton „*a piissimo Ottone*“ eines Konzepts derart verlesen. In St. Blasien sind daraufhin weitausladende Studien zu solchen Epitheta in Kaiserurkunden angestellt worden.<sup>27</sup> Man kam zum Schluss, gerade dieses versehentliche „*primo*“ sei der Grund gewesen, die Gründungsurkunde auf Otto I. zu korrigieren, um sie mit der Urkunde Heinrichs V. in Übereinstimmung zu bringen. Und das soll erst spät, nämlich 1143, geschehen sein. Man schloss dies aus einer kuriosen Erwähnung der Gründungsurkunde in den sanktblasischen Annalen zu eben diesem als 180-jährigem Jubiläumsjahr<sup>28</sup>, machte deren Verfasser für die Verfälschung haftbar und glaubte diesen sogar in dem sanktblasischen Mönch Frowin gefunden zu haben, der noch im selben Jahr 1143 im Kloster Engelberg ein bedeutender Abt wurde.<sup>29</sup> – Nun, das waren bloße Vermutungen, denen die frühe, auf 963 ausgerichtete Abschrift in den sanktblasischen Prozess-Handakten widerspricht. Warum auch hätte man zwei Jahre, nachdem der Streit mit dem von König Konrad III. 1141 beurkundeten Vergleich zwischen Bistum und Kloster endgültig beigelegt worden war (Nr. 179), die „Gründungsurkunde“ noch verfälschen sollen?

Man sieht jedenfalls, das Problem wird immer verwickelter, je mehr man in die Einzelheiten geht. Vor allem aber hat es einen ganz grundsätzlichen Aspekt: Warum nämlich, muss man sich fragen, hat man überhaupt in St. Blasien diese falsche Ottonenurkunde hergestellt? Die Baseler Fälschung kann man gut verstehen. In der den Prozess abschließenden Urkunde von 1141 heißt es zwar, die Baseler hätten das „Privileg“, also ihre gefälschte Urkunde, und die übrigen Schriften, die sie gegen die Freiheit des Klosters St. Blasien besaßen, dem König überlassen.<sup>30</sup> Aber

<sup>27</sup> Vgl. Handschrift St. Paul 212/2 fol. 84–102, 111–114, 117, 131f. Diese Untersuchungen stammen von dem Obervogt St. Blasien in Gurtweil, Johann Baptist Kepfer. Zu ihm mehr im zweiten Teil der vorliegenden Abhandlung.

<sup>28</sup> Zu dieser Erwähnung in den sanktblasischen Annalen (wohl Mitte 12. Jh., vgl. UB St. Blasien I Nr. 4 Vorbemerkung I 2), s. Nr. \*6 Z. 177ff.).

<sup>29</sup> Vgl. *Helvetia Sacra* III 1, S. 610f. – Er war offenbar 1141, als König Konrad III. in Straßburg den Streit zwischen Basel und St. Blasien beilegte, Mitglied der sanktblasischen Delegation, s. Nr. 179 Z. 89–91.

<sup>30</sup> UB St. Blasien I Nr. 179 Z. 72–74: „*Privilegium ceteraque scripta, que habebant contra libertatem monasterii sancti Blasii, nobis reddiderunt.*“

aüßer diesem gefälschten Privileg ist uns nichts überliefert; diese sonstigen Zeugnisse dürften wenig relevant gewesen sein, andernfalls hätte sie St. Blasien vermutlich ebenfalls zu seinen Prozess-Handakten genommen, und sie wären uns so überliefert worden.

Anders liegt der Fall bei der sanktblasischen Fälschung. In ihr steht nämlich gar nichts über das hinaus, was dem Kloster an Rechten schon in den echten Kaiserurkunden Heinrichs IV. von 1065 (Nr. 18) und seines Sohnes Heinrich V. 1122 (Nr. 113) verbrieft worden war. Im Gegenteil, es fehlt sogar das Vogtwahlrecht der Nr. 113, und die Immunitätsgewährung steht wortwörtlich schon in Nr. 18. Die Fälschung enthält also keinerlei neue rechtliche Substanz! Also, sollte man meinen, St. Blasien habe gar keine weiteren Beweisurkunden als die beiden echten Kaiserurkunden nötig gehabt. Warum dann trotzdem die Fälschung?

Wir müssen uns daran erinnern, dass ungefähr ein halbes Jahr vor der großen Hofgerichtsverhandlung zu Weihnachten 1124 Abt Rusten von St. Blasien auf einem Hoftag in Neuhausen bei Worms die Klage gegen den Bischof von Basel erhoben hatte, die aber vertagt wurde, weil der Kontrahent seine Beweisurkunde nicht bei sich hatte. Ich äußerte den Verdacht, die habe damals noch gar nicht existiert, sondern sei vielleicht erst jetzt fabriziert worden. Was das Kloster an Beweismaterial mitgebracht hatte, wissen wir nicht, vielleicht auch nur die beiden echten Diplome. Da über viele Jahrzehnte hinweg nach Ausweis der Urkunden zwischen Bistum und Kloster ein gutes Verhältnis herrschte und die Rechte Basels von St. Blasien anerkannt waren, dürfte im Kloster sehr wohl bekannt gewesen sein, auf welcher Grundlage diese Rechte beruhten, vor allem aber, dass es keine Urkunde gab, die sie verbrieft. Kündigte der Bischof nun in Neuhausen eine solche an, musste es dem Kloster klar gewesen sein, dass diese eine Fälschung sein würde, und zwar auf einen älteren Status, als ihn das älteste sanktblasische Beweisstück bot, nämlich die echte Kaiserurkunde von 1065 (Nr. 18), die man sicher auch in Basel kannte. In dieser war zwar auf einen ottonischen Rechtsakt verwiesen, eine Urkunde darüber jedoch hatte man wohl nicht. Was lag dann näher, dem Gegner, von dem man auch noch wusste, dass er dasselbe tat, Kontra zu geben, indem man eine Ottonenurkunde verfertigte? Kaiser Otto II. hatte am 5. Juni 985 in Verona dem Kloster St. Emmeram in Regensburg vier Urkunden ausstellen lassen.<sup>31</sup> Sie sind alle

<sup>31</sup> MGH DD. O. II. 293–296.

noch im Original erhalten. Ihr in allen Stücken gleiches Eschatokoll ist das der sanktblasischen Fälschung. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass es auch noch weitere nach diesem Formular ausgestellte Diplome gab, die verloren gegangen sind. Wir wissen nicht, wo und wie St. Blasien Zugang zu einer solchen Urkunde hatte, aber es gab sie offensichtlich und das Kloster hat sie als Vorlage seiner Fälschung benutzt und dafür vermutlich auch ein Originalsiegel verwendet. Möglicherweise hat man die Fälschung, kaum dass sie fertiggestellt war, noch eindrucksvoller machen wollen, oder es gab wohl schon eine entsprechende Klostertradition – im Liber constructionis jedenfalls wird bereits Kaiser Otto I. mit dem legendären Klostergründer Reginbert in Verbindung gebracht (Nr. 4) – man veränderte sie auf Otto den Großen.

Somit wären denn die Baseler wie die sanktblasische Fälschung gleichzeitig und sogar in gewisser gegenseitiger Kenntnis entstanden. Zumindest St. Blasien dürfte von der Baseler gewusst haben. Es ist nicht unwahrscheinlich – lag es doch in seinem Interesse – dass es das Kloster war, das die Beweisstücke für die Fälschung der Baseler Urkunde – alte Chroniken und Wipos Biografie Kaiser Konrads II., wie das in einem der erwähnten vier Begleitbriefe an den Papst erzählt wird – vor dem Königsgericht beigebracht hatte. Der Verfasser dieser Briefe war zweifellos – im Auftrag der Absender – ein Sanktblasier.<sup>32</sup>

Verlassen wir hier einmal das Feld der feststellbaren Fakten und überlassen wir uns ein wenig kombinierender Spekulation. Findet heutzutage irgendeine Versammlung hochrangiger Entscheidungsträger statt und gibt sie schließlich ihre Verlautbarungen der Öffentlichkeit bekannt, werden wir kaum annehmen, darin alles zu finden, was tatsächlich verhandelt wurde. Wir wundern uns nicht, wenn darin viele Hintergründe nicht sichtbar werden. Es wird damals bei den Reichshoftagen nicht anders gewesen sein. Wie viele Besprechungen dieser oder jener Gruppierungen mögen stattgefunden haben, was alles nicht für die Öffentlichkeit Bestimmte wird vertraulich zur Sprache gekommen sein, wie werden sich die Parteien jeweils Kenntnisse von den Schachzügen ihrer Gegner zu verschaffen versucht haben? Dies auf den damaligen Streit zwischen Basel und St. Blasien angewendet – steht da nicht zu vermuten, dass beide Kontrahenten und die damit befassten weltlichen und geistlichen Fürsten durchaus schon im Vorfeld auf dem Laufenden

---

<sup>32</sup> UB St. Blasien I Nr. 137 Z. 15f.

waren, kurzum, wussten, was es mit den Urkunden auf sich hatte, die sowohl von Basel wie von St. Blasien als Beweisstücke vorgelegt werden würden?

Doch zurück zu feststellbaren Fakten. Falls nun die Baseler Urkunde vor dem Hofgericht als Fälschung erwiesen wurde, muss dies heißen, dass man – wie die moderne Forschung meinte – die sanktblasische für echt erklärte? Ich habe ausgeführt, dass es damals nach textkritischen oder auch inhaltlichen Kriterien unmöglich war, sie als Fälschung zu erkennen. Es gibt aber doch einen Aspekt, der gewisse Zweifel des Königsgerichts auch an der sanktblasischen Urkunde vermuten lässt. In beiden Fälschungen wird nämlich der legendäre Klostergründer Reginbert bemüht. In der Baseler Urkunde zum Jahr 1025 (Nr. \*9) ist er ein Laie und Getreuer Kaiser Konrads II., der den Kaiser bittet, die von ihm gegründete Zelle zu ihrem eigenen Schutz dem Baseler Bischof zu übertragen. In der sanktblasischen Fälschung zu 983/963 (Nr. \*6) wird die von einem heiligmäßigen Einsiedler Reginbert neuerdings gegründete Schwarzwaldzelle<sup>33</sup> vom Kaiser Otto begünstigt. Die Widersprüche sind, was den Reginbert dieser beiden Urkunden angeht, offensichtlich.<sup>34</sup> Ob Laie Kaiser Konrads oder Eremit Kaiser Ottos, vor allem wäre er merkwürdig langlebig gewesen, besonders wenn er nach der sanktblasischen Tradition des Liber constructionis schon im Jahre 936 mit Otto dem Großen in Verbindung gestanden hätte, nämlich weit über 100 Jahre.<sup>35</sup>

Diese Widersprüche können dem Königs- und Hofgericht nicht verborgen geblieben sein und haben möglicherweise auch die Glaubwürdigkeit der sanktblasischen Gründungsurkunde beeinträchtigt. Während die Formel vom „*beatus*“ oder „*sanctus Reginbertus*“ zeitlich vom Privileg Heinrichs IV. 1065 (Nr. 18) an über das Privileg Heinrichs V. von 1122 (Nr. 113) bis zur wohl 1124 gefälschten Gründungsurkunde (Nr. \*6) auftaucht, verschwindet Reginbert nach der Hofgerichtsentscheidung aus dem immer wieder rekapitulierten Formular der Immuni-

<sup>33</sup> UB St. Blasien I Nr. \*6 Z. 215f.: „... *cellam in silva Svarzvvalt a beato Reginberto haeremita noviter constructam.*“ Diese Wendung steht auch in den beiden Kaiserurkunden von 1065 und 1122, nur fehlt „*noviter*“ und Reginbert ist „*sanctus*“.

<sup>34</sup> Sie haben im St. Blasien des 18. Jahrhunderts viele Abhandlungen der sanktblasischen Gelehrten verursacht und sogar zur These geführt, es habe zwei Gründer dieses Namens gegeben, siehe z. B. Hs. Stiftsarchiv St. Paul 25/2 fol. 6r–8v: „*Diatriba de Duobus Reginbertis ...*“ von P. Hugo Schmidfeld, 1747.

<sup>35</sup> UB St. Blasien I Nr. 4 Z. 140ff.

tätsverleihung in den Diplomen Heinrichs V. von 1125 (Nr. 125), Lothars III. von 1126 (Nr. 136) und Konrads III. von 1138 (Nr. 173). Jahrzehnte später – zwischen 1154 und 1164 – wollte sich St. Blasien von Kaiser Friedrich Barbarossa unter Rückgriff auf eben dieses Formular ein Privileg ausstellen lassen (Nr. 199). Die Reichskanzlei hat es nicht ausgefertigt, möglicherweise auch, weil es wieder die alte Wendung vom unglaublichen „*sanctus Reginbertus*“ enthielt. Dieses Verschwinden des legendären Gründers aus den Kaiserurkunden ist umso auffälliger, als er sich in den Papsturkunden – im weit entfernten Rom könnten anders als vor Ort solche Zweifel weniger beachtenswert gewesen sein – sehr wohl gehalten hat: So schon in der Bestätigung Papst Honorius' II. von 1126<sup>36</sup>, Innozenz' II. von 1130<sup>37</sup>, Hadrians IV. von 1157<sup>38</sup> und auch in einer 1157/58 auf Calixt II. zu 1120 gestellten Fälschung<sup>39</sup>.

Wir haben nun gegenüber der anfänglichen simplen Sicht der Dinge – hie erkannte und darum verworfene Fälschung einerseits und da nicht entdeckte Fälschung und darum als echt anerkannte Urkunde andererseits – aus der eingehenden Untersuchung der Urkunden viel differenziertere Erkenntnisse gewonnen, die der historischen Wirklichkeit weit näher kommen dürften. Damit ist auch an einem Beispiel gezeigt worden, wozu eine kritische Quellenedition, hier eines Urkundenbuchs, gut und vonnöten ist.<sup>40</sup> Wir sahen, dass sich beide Parteien, Basel wie St. Blasien, durch Fälschung von Urkunden keine Rechte erschleichen wollten und dass auch das Reichsgericht keineswegs, wie wir es vielleicht heutzutage erwarten würden, auf die Formaltatsache Fälschung besonderes Gewicht legte, sondern die Realien der tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse ermitteln und seiner Entscheidung zu Grunde legen

<sup>36</sup> UB St. Blasien I Nr. 141 Z. 71.

<sup>37</sup> UB St. Blasien I Nr. 160 Z. 54.

<sup>38</sup> UB St. Blasien I Nr. 203 Z. 83.

<sup>39</sup> UB St. Blasien I Nr. \*108 Z. 78.

<sup>40</sup> Vgl. auch die grundsätzlichen Ausführungen eines neueren Editors: *„Innerhalb der großen Gruppe von Quellen, die den ‚Rohstoff des Historikers‘ bilden, gehören die Urkunden zu den wirkmächtigsten Schriftzeugen im Mittelalter. Als Erzeugnisse des rechtlich-politischen Lebens verfügen Urkunden über einen besonderen dokumentarischen Quellenwert. Sie erlauben einen unmittelbaren Einblick in die auf Recht, Herrschaft und Besitz gegründeten Formen menschlicher Existenz und sozialen Zusammenlebens. Die systematische Erfassung und kritische Aufbereitung mittelalterlicher Urkunden in Form von Texteditionen ist ein zentraler Bestandteil historischer ‚quellenerschließender Grundlagenforschung‘ und bildet damit eine unerlässliche Voraussetzung für die wissenschaftliche Erforschung und öffentliche Vermittlung von Geschichte.“* Heribert Seibert, Wozu Urkunden edieren? Zum Abschluss des Babenberger Urkundenbuches, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 64 (2001), S. 295–308, hier S. 307.

wollte – so jedenfalls seine offizielle Zielsetzung.<sup>41</sup> Im Übrigen hat sich die unterlegene Partei, Basel, mit den mehrfachen, höchstrichterlichen Entscheidungen durch Kaiser und Päpste keineswegs abgefunden. Erst 15 Jahre später, 1141, kam, wie erwähnt, die Sache zu einem Ende, aber nicht, ohne dass St. Blasien für den Verzicht des Bistums Basel auf seine Rechte eine erhebliche Entschädigung in Form der Übereignung von vier Höfen („*curtes*“) leisten musste (Nr. 179). Die Baseler Urkunde wurde mit weiteren Dokumenten dem König übergeben, der sie wohl hat vernichten lassen, aber gewiss nicht, weil man sie als Fälschung erkannt hatte – wäre dies der Grund gewesen, hätte sie schon vor 15 Jahren kassiert werden müssen – sondern um nach dem endlich erreichten Vergleich einer möglichen Wiederaufnahme des Rechtsstreits vorzubeugen.

Natürlich stehen die Auseinandersetzungen zwischen Basel und St. Blasien, die ich hier unter dem Gesichtspunkt der Urkundenfälschungen geschildert habe, in den größeren historischen Zusammenhängen der innerkirchlichen Reformbewegungen, der territorialen politischen Entwicklungen und auch der ersten großen Kämpfe zwischen Papst- und Kaisertum (Investiturstreit), aber das ist ein anderes Thema, das schon Heinrich Büttner, der in Marburg auch noch mein Lehrer war, vorzüglich abgehandelt hat.<sup>42</sup>

Hans Foerster hat in seiner Abhandlung „Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik“<sup>43</sup> auch die Baseler Fälschung behandelt<sup>44</sup>, ist aber merkwürdigerweise mit keinem Wort auf ihr ebenfalls gefälschtes sankt-blasisches Pendant eingegangen. Seine Beispiele belegen, dass man Urkunden auch im Mittelalter durchaus kenntnisreich und z. T. äußerst akribisch untersuchen und als Fälschungen entlarven konnte. Dabei fällt aber auf, dass zwar von gelegentlicher Reue bekennender Fälscher, Zerstörung ihrer Machwerke, jedoch selten von Bestrafung überführter

<sup>41</sup> Vgl. Text bei Anm. 14.

<sup>42</sup> Heinrich Büttner, St. Blasien und das Bistum Basel im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 44 (1950), S. 138–148. Wiederabdruck in: Ders., Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze. Hg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Bd. 15). Sigmaringen 1972, S. 131–142. – S. a. Hermann Jakobs, Die rechtliche Stellung St. Blasians bis zur Berufung der Zähringer in die Vogtei (1125), in: Alemannisches Jahrbuch, Jg. 1995/96, Bühl/Baden 1996, S. 9–38.

<sup>43</sup> Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) S. 301–318.

<sup>44</sup> Ebd. S. 314.

Fälscher die Rede ist, und wenn, in für das Mittelalter vergleichsweise milden Formen.<sup>45</sup> Im Falle eines Mitbruders des heiligen Bernhard von Clairvaux, der dessen Siegel gefälscht hatte, ist der Fälscher, statt in ewige Haft gesetzt zu werden, was Bernhard als Strafe verlangte, von drei Päpsten sogar besonders empfohlen und gefördert worden.<sup>46</sup> Am frappantesten ist eine Fälschungsgeschichte, die sich nur ein halbes Jahrhundert später als der Streit des Bistums Basel mit dem Kloster St. Blasien in eben unserem südwestdeutschen Raum abspielte, nämlich 1175 in der Diözese Konstanz. Befasst damit waren alle kirchlichen Gerichtsinstanzen: Der Diözesanbischof, der Mainzer Metropolit, und schließlich als höchste auch die römische Kurie. Ein Konstanzer Domherr, der Diakon Ulrich, war vom Dompropst in den Besitz der Kirche Langrickenbach kanonisch investiert worden. Sein Gegner, Diakon Berthold von Andweil, machte sie ihm mithilfe einer gefälschten Kaiserurkunde streitig. Obwohl nun Ulrich die Fälschung akribisch nachwies, in allen Instanzen Recht bekam und das Falsum in aller Öffentlichkeit auf demonstrative Weise vernichtet wurde, ist sein Gegner nicht etwa bestraft, sondern sogar mit der zu „Unrecht“ beanspruchten Kirche investiert worden, während der rechtmäßige Inhaber Ulrich verzichten musste und sich mit der Kirche von Bodman abfinden ließ.<sup>47</sup> Noch deutlicher als im Prozess Basel gegen St. Blasien bleibt also die Tatsache der Fälschung ohne jede rechtliche Auswirkung, obgleich daran keinerlei Zweifel bestanden. Sie wurde auch keineswegs verheimlicht, sondern im Gegenteil mit der dramatisch geschilderten Zerstörung öffentlich demonstriert. Der zu Grunde liegende moralische Defekt ist sogar in der Arenga der Urkunde eindringlich vor Augen gestellt worden:

*„Für Sicherheit und kirchlichen Frieden wird aufs Beste gesorgt, wenn die Verträge und Schenkungen der allerheiligsten Kirche Gottes in originalen Schriftstücken und rechtmäßigen Urkunden, auf dass sie leichter zur Kenntnis der Zukünftigen gelangen, getreulich aufgezeichnet werden. Denn obgleich auf solche und viele anderen Weisen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für die heilige Frömmigkeit der Religiösen oftmals*

<sup>45</sup> Ebd., S. 307: Papst Urban III. habe Verstümmelung und jede lebensgefährliche Körperstrafe abgelehnt, doch Degradation, Brandmarkung und Ausweisung angeordnet. – S. 308: Exkommunikation durch Urban II.

<sup>46</sup> Ebd., S. 311.

<sup>47</sup> Ebd., S. 311f. mit Regesten und Editions nachweisen; zu ergänzen wäre Bernd Ottnad, Die Archive der Bischöfe von Konstanz, in: FDA 94 (1974), S. 279f.

beigebracht werden, legt es die Welt, die doch im Argen liegt<sup>48</sup> und den Ränken des alten Feindes<sup>49</sup> verfallen ist und voll der Listen des alten Adam<sup>50</sup>, darauf an, die menschlichen Gesinnungen zu verkehren und vom Weg der Wahrheit abzubringen.“<sup>51</sup>

Wenn solche Abkehr von der Wahrheit nun mittels Urkundenfälschung geschah, mutet uns heute der mittelalterliche Umgang damit doch reichlich seltsam an. Vielleicht können zum Abschluss einige Thesen zum Verständnis beitragen:

- Seit Verwendung von Urkunden gibt es natürlich auch das Fälschungsproblem. Das war den Menschen auch immer bewusst, und es gab auch immer das Bestreben, das Fälschen zu verhindern oder wenigstens einzudämmen und Fälskate zu entlarven.
- Die Forschung hat die Fälschungsfälle oft nur im Hinblick auf die Fälschung selbst untersucht, ihre Herstellung, den Umgang mit ihr, die Nichterkennung oder Entlarvung des Fälskats und im letzteren Fall dessen Zerstörung.
- Außer Acht blieb meistens die Frage, ob und wie sich die Aufdeckung einer Fälschung auf die schließliche Rechtsentscheidung auswirkte.
- Erst die Beantwortung dieser Frage gestattet es, die ideelle oder auch juristische Haltung der mittelalterlichen Gesellschaft zu dem Fälschungskomplex adäquat zu würdigen, der vor allem in unserer Neuzeit so großes Interesse findet (bis hin zu geradezu absurden Thesen: vgl. Illig, *Gefälschtes Mittelalter*) und zu negativen Wertungen unserer mittelalterlichen Vergangenheit geführt hat.
- In diesen Wertungen kommt eher die neuzeitliche Entwicklung zu einem immer größeren Formalismus zum Ausdruck.
- Das Mittelalter hat offenbar weniger Wert auf formale als auf inhaltliche Rechtsverhältnisse gelegt.

<sup>48</sup> 1. Joh 5, 19: „... *mundus totus in maligno positus est.*“

<sup>49</sup> Vgl. Eph 6, 11: „... *insidias diaboli.*“

<sup>50</sup> Vgl. Eph 4, 22–24: „... *veterem hominem, qui corrumpitur secundum desideria erroris.*“

<sup>51</sup> Thurgauisches Urkundenbuch II (1917), Nr. 51, S. 189–196, hier S. 191f.: „*Securitati et paci ecclesiasticę summopere prouidetur. cum contractus et donationes sacrosanctę ecclesię de scriptis authenticis. et instrumentis legitimis. quo ad futurorum notitiam facilius perueniant. fideliter annotantur. Licet enim his et aliis modis quam pluribus sanctę religiosorum pietatj munimina. et tutiones sepius conferantur. mundus tamen in maligno positus. et antiqui hostis insidiis obnixius. uersutijs ueteris adę plenus. mentes humanas subuertere, et a nia ueritatis auertere machinatur.*“

- Insofern könnte man sagen, dass das Mittelalter wirklichkeitsnäher war als unsere Zeit.

Eingangs hatte ich das Wort Carlrichard Brühls zitiert, bislang sei bezüglich der Fälschungen des Mittelalters erst die „Spitze des Eisbergs“ gesichtet worden. Derselbe Carlrichard Brühl hat aber auch vom „ehrbaren Fälscher“ gesprochen<sup>52</sup>, und ich denke, am Beispiel der geschilderten Vorgänge kommt man dem Verständnis näher, was mit dieser ebenso paradoxen Formulierung gemeint ist wie mit der Horst Fuhrmanns „Von der Wahrheit der Fälscher“.

---

<sup>52</sup> Carlrichard Brühl, Der ehrbare Fälscher. Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 35 (1979) S. 209–218. S. 218: „feststellende“ Fälschung ohne Betrugsabsicht.